

besondere, die vorige bestätigende sächsische goldene Bulle ¹⁾, oder einen Lehenbrief über alle seine Länder, unter denen auch einer Pfalzgrafschaft Sachsen gedacht wird, die sein Vater schon bejessen habe. Von dieser aber waren überhaupt nur noch Saachstädt und Müßstädt übrig, von denen Saachstädt zugleich mit Landenberg von den Wettinern aus braunschweigischen Händen wieder erworben worden war. Müßstädt aber war durch sehr verschiedene Hände gegangen und zuletzt von den Grafen von Mansfeld bejessen worden, von denen es die Herzöge von Sachsen müssen eingelöst haben. ²⁾ 1369 wurde es, doch ohne die Pfalzgrafenwürde, welche sich Sachsen vorbehielt, dem Gerhard, Herrn von Querfurt, lehenweise überlassen und fiel erst 1496 an das sächsisch-meißnische Haus zurück.

2. Geschichte des Herzogthums Sachsen von den goldenen Bullen bis zum Abgange an Friedrich vom Oberlande, 1356—1423.

Der höchst aufgebrachte Herzog Erich von Landenburg nannte sich, trotz dieser Bestimmungen, des heiligen römischen Reiches obersten Marschall und behauptete, er sei Kurfürst. Darüber 1361 vom Kaiser vor ein Fürstenrecht geladen, scheint er eitel- 1361 lich seine Ansprüche aufgegeben zu haben. In der sächsischen goldenen Bulle bemerkt man zwei auffallende Abweichungen von der allgemeinen deutschen: denn 1) wurde auf den Fall daß Rudolf II. ohne Kinder stürbe (wie auch geschah), seinem jüngsten Bruder Wenzel der Vorzug vor Albrecht, einem Sohne seines zweiten 1350 verstorbenen Bruders Otto, gegeben, wobei vielleicht ein Familienvertrag zu Grunde lag; und 2) wurde die Willkürigkeit im 18. Jahre bloß auf die Kurwürde bezogen, während die Ausübung der wirklichen Regierung erst im 21. Jahre beginnen durfte, eine Unterscheidung, die sich mit der Zeit von selbst verwirklichte. Rudolf führte zuerst den Titel princops elector in einer Urkunde von 1370 und erhielt von der Äbtissin Agnes 1370 von Quedlinburg die Herrschaft Warby nebst Wallternienburg,

1) Vel Hultg, Reichsarchiv, Pars spec. Cont. II, 165.

2) Weitzinger bei Weiffte a. a. O. II, 238—241. Einricht bezieht sich diese Würde auf die von Albrecht II. ererbte Burggrafschaft Hainberg.